



MC-Bauchemie
Müller GmbH & Co. KG

**INFRASTRUCTURE,
INDUSTRY & BUILDINGS**

Am Kruppwald 1-8
D-46238 Bottrop
Tel. +49 2041 101-0
Fax +49 2041 101-188
IN@mc-bauchemie.de
www.mc-bauchemie.de

Betreff: Erklärung zur Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für einige Rohstoffe, die in einer Vielzahl der am Markt erhältlichen Epoxidharzprodukten verwendet werden, gelten aufgrund einer Kennzeichnungsänderung striktere Regelungen für das Verwenden und Inverkehrbringen. Die Deutsche Bauchemie (DBC) hat eine Sachverhaltserläuterung am 27. Mai 2024 erstellt. Diese ist zu Ihrer Information beigefügt.

Es sind auch Produkte der MC-Bauchemie betroffen, die entweder heute schon unter die Chemikalien-Verbotsverordnung fallen oder dies künftig tun werden. Deswegen übersenden wir Ihnen die Anlage mit den betroffenen Produkten, die unter die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) fallen. Wir weisen auch auf die entsprechenden Änderungen im Sicherheitsdatenblatt hin, dass Sie unter <https://www.mc-bauchemie.de/downloads/> jederzeit in seiner aktuellsten Form abrufen können.

Damit wir Ihnen die Produkte weiterhin zugänglich machen dürfen, benötigen wir kurzfristig, jedoch **spätestens vor der nächsten Abgabe** die entsprechende beiliegende ausgefüllte Erklärung von Ihnen. Schicken Sie diese bitte via Mail an **antwort@mc-bauchemie.de** oder per Post an *Customer Service MC* (MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG, Am Kruppwald 1-8, 46238 Bottrop). Diese Erklärung benötigen wir in Zukunft einmal jährlich von Ihnen, geben Sie hierzu bitte Ihre Kontaktdaten in der Erklärung mit an.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Spirres
Geschäftsleiterin
Infrastructure, Industry & Buildings

Dr. Jonas Tendency
Technischer Leiter Reaktionsharze
Infrastructure, Industry & Buildings

Anlagen:

- 1) Erklärung zur Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- 2) Produktliste
- 3) Information Deutsche Bauchemie

Anlagen



Erklärung zur Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Unternehmen:

Anschrift:

Die in der Anlage aufgeführten Produkte fallen aufgrund einer Kennzeichnungsänderung unter die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV).

Hiermit bestätigen wir, dass wir in der Anlage aufgeführten Produkte, welche wir von der MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG beziehen, in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern werden und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Ferner bestätigen wir, dass wir Wiederverkäufer, berufsmäßiger Verwender oder eine öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalt sind.

Wir bestätigen, dass wir durch Überlassung des Sicherheitsdatenblatts über die mit dem Verwenden des Produktes verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet worden sind.

Verwendungszweck (bitte ankreuzen):

- Gewerbliche Verwendung und/oder industrielle Verwendung
- Weiterverkauf
- Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecke

Wir sind darüber informiert worden, dass bei Änderungen des Verwendungszweckes dieser mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der nächsten Abgabe mitgeteilt werden muss. Wir sind außerdem darüber informiert worden, dass die MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG nach der ChemVerbotsV verpflichtet ist, im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson den Namen und die Anschrift der Empfangsperson festzustellen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Name**:

Funktion**:

Kundennummer**:

E-Mail-Adresse Ansprechpartner**:

**Bitte vollständig und leserlich ausfüllen



Produkte der MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG, die der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) unterliegen oder unterliegen werden

- Colusal SP
- Konudur 102
- Konudur 160 PL-XL
- Konudur 170 TL-NV
- Konudur 170 TR-NA
- Konudur Robopox 18
- Konudur Robopox 20
- MBC-VT 116
- MC-AnchorSolid E820
- MC-BetoSolid SX
- MC-CarboSolid 1000
- MC-CarboSolid 1000 BC
- MC-CarboSolid 1209
- MC-CarboSolid 1209 TX
- MC-CarboSolid 1280
- MC-DUR 1000 Parat 04
- MC-DUR 1077 FG
- MC-DUR 1101
- MC-DUR 1200
- MC-DUR 1200 VK
- MC-DUR 1204 R
- MC-DUR 1212 VB
- MC-DUR 1252
- MC-DUR 1291 flex
- MC-DUR 1320 VK
- MC-DUR 1322
- MC-DUR 1365 HBF
- MC-DUR 1390 VK
- MC-DUR 1800
- MC-DUR 1800
- MC-DUR 1800 TX-AS
- MC-DUR 1900
- MC-DUR 1900 plus
- MC-DUR 1900 FF
- MC-DUR 1900 TX
- MC-DUR KKS-Base
- MC-DUR KKS-Top
- MC-DUR LF KKS
- MC-DUR rapid
- MC-DUR rapid Primer F
- MC-DUR VS NR3
- MC-DUR Zero
- MC-DUR Zero VK
- MC-Estrifan ECE 20 SV
- MC-Estrifan RIS
- MC-Estrifan IH
- MC-Estripox pro
- MC-Estripox protect
- MC-Floor Connect Adhesive
- MC-Injekt 1264 compact
- MC-Fastpack 1264 compact
- MC-Injekt 1264 TF
- Mycoflex Resyst Adhesive

Anmerkung: Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und auf den Etiketten. Stand: 10.06.2024

MITGLIEDER-INFORMATION

Geänderte Einstufung von Reaktivverdünnern und Auswirkung auf Epoxidharzprodukte

Stand: 27. Mai 2024

Hintergrund

Im April 2024 hat der europäische Herstellerverband *Epoxy Europe* den potenziellen Kundenkreis darüber informiert, dass die Hersteller entsprechender Rohstoffe in 2024 die Einstufung und Kennzeichnung von drei, häufig verwendeten Reaktivverdünnern für Epoxidharzprodukte ändern werden.

Aufgrund aktueller Ergebnisse aus toxikologischen Studien, welche durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im Rahmen der REACH-Registrierung der Stoffe veranlasst wurden, werden diese Stoffe entsprechend den Einstufungskriterien der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) zusätzlich zur bisherigen Einstufung und Kennzeichnung als *Reproduktionstoxisch, Kategorie 1B* eingestuft und mit dem *H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen* gekennzeichnet.

Im Zuge eines „Assessment of regulatory needs“ (ARN) der Stoffgruppe „Glycidyl ethers and esters“ durch die ECHA werden weitere Stoffe aus der entsprechenden Stoffgruppe untersucht. Es ist möglich, dass im Zuge dieser Aktivitäten zukünftig auch noch die Einstufung und Kennzeichnung weiterer Reaktivverdünner mit ähnlicher chemischer Struktur in vergleichbarer Weise geändert wird.

Auswirkungen auf Epoxidharzprodukte

Gemische, die einen als „*Reproduktionstoxisch, Kategorie 1B*“ eingestuften und mit dem „*H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen*“ gekennzeichneten Stoffe enthalten, müssen gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) ab einer Konzentration von $\geq 0,3$ Gew.% selber als „*Reproduktionstoxisch, Kategorie 1B*“ eingestuft und mit dem „*H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen*“ gekennzeichnet werden.

Entsprechend der aktuell (noch) gültigen CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) soll das Kennzeichnungsetikett im Falle einer geänderten Einstufung und Kennzeichnung des Gemisches „*unverzüglich*“ aktualisiert werden, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall um eine verschärfte Einstufung handelt. Außerdem ist der GISCODE dieser Gemische damit auf RE90 zu ändern.

Da es sich bei den in 2024 umgestuften Reaktivverdünnern, um sehr gängige Rohstoffe für die Formulierung von bauchemischen Epoxidharzprodukten handelt, ist damit zu rechnen, dass in Folge der geänderten Stoffeinstufungen auch bauchemische Epoxidharzprodukte in Kürze gemäß der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) als „*Reproduktionstoxisch, Kategorie 1B*“ eingestuft und mit dem „*H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen*“ gekennzeichnet werden müssen. Beim Inverkehrbringen in Deutschland ist für diese bauchemischen Produkte auch die *Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz* (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) zu beachten.

Gemäß der Information von *Epoxy Europe*, sind die im Rahmen von Ein-Generationen-Studien zur Reproduktionstoxizität beobachteten Effekte bei hohen Dosen und oraler Aufnahme aufgetreten. Aufgrund der niedrigen und nicht-oralen Exposition scheint es eher unwahrscheinlich, dass bei der gewerblichen Verwendung von Gemischen, die entsprechende Reaktivverdünner enthalten, für Arbeitnehmer ein Risiko für entsprechende Effekte auftritt, insbesondere wenn die Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung eingehalten werden. Diese haben sich durch die Neueinstufung der Reaktivverdünner nicht verändert.

Die Umklassifizierung bezieht sich lediglich auf die unreaktierten Komponenten und nicht auf das ausgehärtete Endprodukt.

Deutsche Bauchemie e.V.

Frankfurt am Main, 27. Mai 2024

Die Deutsche Bauchemie vertritt seit 75 Jahren die Interessen ihrer Mitgliedsfirmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber der Fachöffentlichkeit, Politik, Behörden, Wissenschaft und Medien. Der Industrieverband gehört als Fachorganisation zum Verband der Chemischen Industrie (VCI). Die mehr als 130 Mitgliedsunternehmen erwirtschafteten 2022 mit rund 32.000 Beschäftigten einen Umsatz von 4,7 Milliarden Euro in Deutschland.